

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 01.04.2011 (Az.: 27.5-74534/03-07(1)) gemäß § 18 Abs. 7 und 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover genehmigt. Die Ordnung tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach der Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt in Kraft.

**Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

- Fakultät für Mathematik und Physik
- Naturwissenschaftliche Fakultät
- Philosophische Fakultät

und die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und Theater Hannover haben am 27.01.2011 in der Lenkungsgruppe des Zentrums für Lehrerbildung diese Ordnung nach § 18 Abs. 8 und § 7 NHZG beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Fächerkombinationen richten sich nach der Anlage 1.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung darüber, ob ein erworbener Abschluss dem geforderten Bachelorabschluss in zwei Fächern gleichwertig ist bzw. die Fächer, in denen ein Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss erworben wurde, den Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, fachlich eng verwandt sind, trifft der nach § 5 definierte Zulassungsausschuss.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie

- b) den Nachweis von fachwissenschaftlichen Studien im Umfang von zusammen mindestens 120 Leistungspunkten (ECTS) in den beiden Fächern im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt sowie
- c) den Nachweis von fachdidaktischen Studien im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in jedem Fach sowie
- d) den Nachweis von mindestens 10 Leistungspunkten (ECTS) im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich bzw. Bildungswissenschaften
- e) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums sowie eines weiteren Praktikums (in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung, einem Sportverein u. a.) von jeweils mindestens vier Wochen sowie
- f) den Nachweis von Sprachanforderungen gemäß Anlage 2.

Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 2 Buchst. b bis e nicht in vollem Maße erbringen, da ihr Bachelorstudium eine andere Studienstruktur vorgesehen hat, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen, die innerhalb von zwei Semestern zu erfüllen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass bereits 83% der der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 3 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Bei positiver Auswahlentscheidung erfolgt in diesem Fall eine bedingte Immatrikulation für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien unter der Auflage, den Bachelorabschluss bis zum Rückmeldezeitraum des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Andernfalls erlischt die bedingte Immatrikulation für diesen Studiengang.

(4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. a) ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,5 abgeschlossen wurde bzw. eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 3 Satz 2 vorliegt und zusätzlich durch folgende Punktzahlen gem. Abs. 5 folgende Notenverbesserungen erreicht werden:

bei der Note 2,6	3 Punkte	Notenverbesserung um 0,1
bei der Note 2,7	4 Punkte	Notenverbesserung um 0,2
bei der Note 2,8	5 Punkte	Notenverbesserung um 0,3
bei der Note 2,9	6 Punkte	Notenverbesserung um 0,4
bei der Note 3,0	7 Punkte	Notenverbesserung um 0,5
bei der Note 3,1	8 Punkte	Notenverbesserung um 0,6
bei der Note 3,2	9 Punkte	Notenverbesserung um 0,7
bei der Note 3,3	10 Punkte	Notenverbesserung um 0,8
bei der Note 3,4	11 Punkte	Notenverbesserung um 0,9
bei der Note 3,5	12 Punkte	Notenverbesserung um 1,0

(5) die Punktzahlen gem. Abs. 4 ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende Bereiche

a) Für das notenbeste lehramtsbezogene fachliche Didaktikmodul des vorangegangenen Studiums werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0 – 1,5	6 Punkte
Note 1,6 – 2,0	5 Punkte
Note 2,1 – 2,5	4 Punkte
Note 2,6 – 3,0	3 Punkte

b) Für das notenbeste lehramtsbezogene bildungswissenschaftliche Modul des vorangegangenen Studiums werden die Punkte analog gem. Buchstabe a) zusätzlich vergeben.

Die Note kann bis maximal zur Note 2,5 verbessert werden und wird auf der Rangliste nach § 4 nachrangig zu den Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt, die ohne das Verfahren der Notenverbesserung die Note 2,5 erreicht haben.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über

ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestsDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2.

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ein Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b) bis f) und ggf. § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

### § 4

#### Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze, zur Verfügung stehen werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

- Gruppe 1: Fach Mathematik
- Gruppe 2: Fach Deutsch
- Gruppe 3: Fach Englisch
- Gruppe 4: Fach Chemie
- Gruppe 5: Fach Physik
- Gruppe 6: Fach Biologie
- Gruppe 7: Fach Musik

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Gruppen zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 3. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.

(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt.

## § 5

### **Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien**

(1) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Zentrale Einrichtung Biologie und die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und Theater bilden einen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder aus den genannten Fakultäten bzw. Hochschulen an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Mindestens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, ein Mitglied muss der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und Theater angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bzw. die entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß § 2 Abs .1 b).

## § 6

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 7

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1****Fächerkombinationen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (entsprechend geltender Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr))**

<b>Biologie:</b>	mit Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik.
<b>Chemie:</b>	mit Biologie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik.
<b>Darstellendes Spiel:</b>	mit Deutsch, Englisch, Musik, Physik*.
<b>Deutsch:</b>	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
<b>Englisch:</b>	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
<b>Evangelische Religion:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
<b>Geographie:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
<b>Geschichte:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
<b>Katholische Religion:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
<b>Mathematik:</b>	mit Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
<b>Musik:</b>	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
<b>Philosophie:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
<b>Physik:</b>	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Politik-Wirtschaft, Sport Werte und Normen.
<b>Politik-Wirtschaft:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
<b>Sport:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
<b>Werte und Normen:</b>	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.

\* Aufgrund einer vom Nieders. Kultusministerium erteilten Ausnahmegenehmigung kann das Fach „Physik“ auch mit anderen Fächern verbunden werden. Anträge gemäß § 4 Abs. 3 Nds. MasterVO-Lehr auf Zulassung von Abs. 2 a.a.O. abweichenden Fächerverbindungen werden mit besonderem Formular an das Niedersächsische Landesamt für Schulentwicklung und Lehrerbildung (NiLS) gerichtet.“

**Anlage 2: Nachweis von Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), veröffentlicht am 08.11.07 und gemäß Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 30.09.08**

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachanforderungen voraus:
  - 1.1 Für den Zugang zum Fach **Deutsch** sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.
  - 1.2 Für den Zugang zum Fach **Englisch** ist der Nachweis für zwei weitere Fremdsprachen neben Englisch zu erbringen.
  - 1.3 Für den Zugang zu den Fächern **Evangelische Religion** und **Katholische Religion** sind das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse sowie das Kleine Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse nachzuweisen.
  - 1.4 Für den Zugang zum Fach **Geschichte** sind das Latinum sowie Kenntnisse einer neueren Fremdsprache nachzuweisen.
  - 1.5 Für das Fach **Philosophie** sind fachbezogene Kenntnisse alter und neuer Sprachen, sofern sie für den Studienschwerpunkt relevant sind, nachzuweisen.

Der Nachweis der Sprachanforderungen kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.

2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:

- 2.1 das Abiturzeugnis,
- 2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- 2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,
- 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Ziffer 2.2 vergleichbar sind.

3. Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 2.1-2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.